

Originalstellungennahmen | Wilstorf44 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1001	Details
eingereicht am: 25.08.2022	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Einleitungsgespräch Institution: BUKEA-Energie und Klima Abteilung: E 134 Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden finden Sie die Stellungnahme des Referates Erneuerbare Energien und kommunale Wärmeplanung der BUKEA zur GrobAbstimmung gem. § 4 Abs. 1 BauGB des vorhabenbezogenen B-Plans Wilstorf 44:

Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens soll aus fachlicher Sicht ein Anschluss an das ggf. zu errichtende Wärmenetz des benachbarten Bebauungsplangebietes Wilstorf 43 geprüft werden. Hier erscheint ggf. eine Regelung der Wärmeversorgung über den abzuschließenden Durchführungsvertrag sinnvoll.

Für Wärmenetze ist durch den Netzbetreiber in der Regel gem. § 10 Hamburgischem Klimaschutzgesetz (HmbKliSchG) ein sogenannter Dekarbonisierungsfahrplan zu erstellen, der einen Weg zu einer nahezu vollständigen Dekarbonisierung eines Wärmenetzes bis 2050 aufzeigen wird (Einsatz von Erneuerbaren Energien bzw. unvermeidbarer Abwärme). Somit würde die Wärmeversorgung der im Geltungsbereich (und außerhalb) angeschlossenen Gebäude ebenfalls dekarbonisiert werden.

Auf die Erstellung eines Energiefachplanes gem. § 25 HmbKliSchG wird aufgrund der geringen geplanten Wohneinheitenzahl verzichtet.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Über B-Plan online

Bereich Infrastrukturkoordination und Erschließungen
Ansprechpartner [REDACTED]
Besucheradresse Billhorner Deich 2
20539 Hamburg
Telefon 040/[REDACTED]
Telefax 040/[REDACTED]
E-Mail [REDACTED]
Datum 29.08.2022

Unser Zeichen:
E2

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unsere Nachricht vom:

Bebauungsplan-Entwurf Wilstorf 44hier: TöB-Beteiligung, GrobAbstimmung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung AÖR und der Hamburger Wasserwerke GmbH zum o.g. Bebauungsplan Wilstorf 44.

Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung (HSE):

Grundsätzlich bestehen seitens der HSE keine Bedenken hinsichtlich der Aufstellung des B-Plans Wilstorf 44.

Das B-Plangebiet mit einer Fläche von rund 0,5 ha wird im Norden durch die Hohe Straße, im Osten durch die Rote-Kreuz-Straße begrenzt. In beiden Straßen sind öffentliche Schmutz- und Regenwassersiele vorhanden.

Das B-Plan Gebiet besitzt Belegenheit zu den Regensielen DN 300 in der Hohen Straße bzw. DN 600 in der Roten-Kreuz-Straße. Das Regensiel mündet mit Auslass in den Außenmühlenteich.

Die Niederschlagswassereinleitung des B-Plangebiets in das öffentliche Regenwassersiel ist im Abstimmung mit der Wasserwirtschaft Harburg auf eine maximal zulässige Einleitmengenspende von maximal **10 l/(s*ha)** zu begrenzen.

Das anfallende Oberflächenwassers im Erschließungsgelände ist daher durch geeignete Maßnahmen zu bewirtschaften. Dabei sind die übergeordneten Handlungsziele aus dem Projekt RISA entsprechend zu berücksichtigen.



Das zusätzlich anfallende Schmutzwasser kann in die vorhandenen Schmutzwassersiele DN 200 in der Hohen Straße oder DN 250 in der Roten-Kreuz-Straße eingeleitet werden. Im Süden und im Westen des B-Plan Gebiets sind keine Schmutzwassersiele vorhanden, das Schmutzwassersiel in der Roten-Kreuz-Straße endet Höhe Hausnr. 3 (siehe Katasterauszug).

Stellungnahme der Hamburger Wasserwerke (HWW):

Gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH keine Einwendungen erhoben.

Wir schicken Ihnen Auszüge aus unseren Bestandsplänen. Wie Sie daraus entnehmen können, sind Teilbereiche der gekennzeichneten Fläche von uns behohrt.

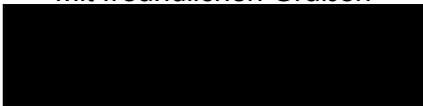
Für die Richtigkeit unserer Unterlagen können wir keine Gewähr übernehmen. Setzen Sie sich deshalb bitte - insbesondere wegen der örtlichen Angabe aller unserer Anlagen - mit unserem zuständigen Netzbetrieb Süd in Verbindung.

Wir bitten Sie, unsere bestehenden Anlagen bei Ihrer Planung zu berücksichtigen, damit kostspielige Leitungsumlegungen vermieden werden.

Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass eine Wasserversorgung des im Plan erfassten Gebietes nur möglich ist, wenn wir rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Bebauung einen formlosen Antrag auf Wasserversorgung mit näheren Angaben, aus denen sich der zu erwartende Wasserbedarf ergibt, erhalten. Zudem muss bei der Festlegung evtl. neuer Straßenquerschnitte ausreichender Raum für die Unterbringung unserer Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.

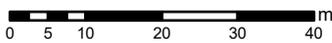
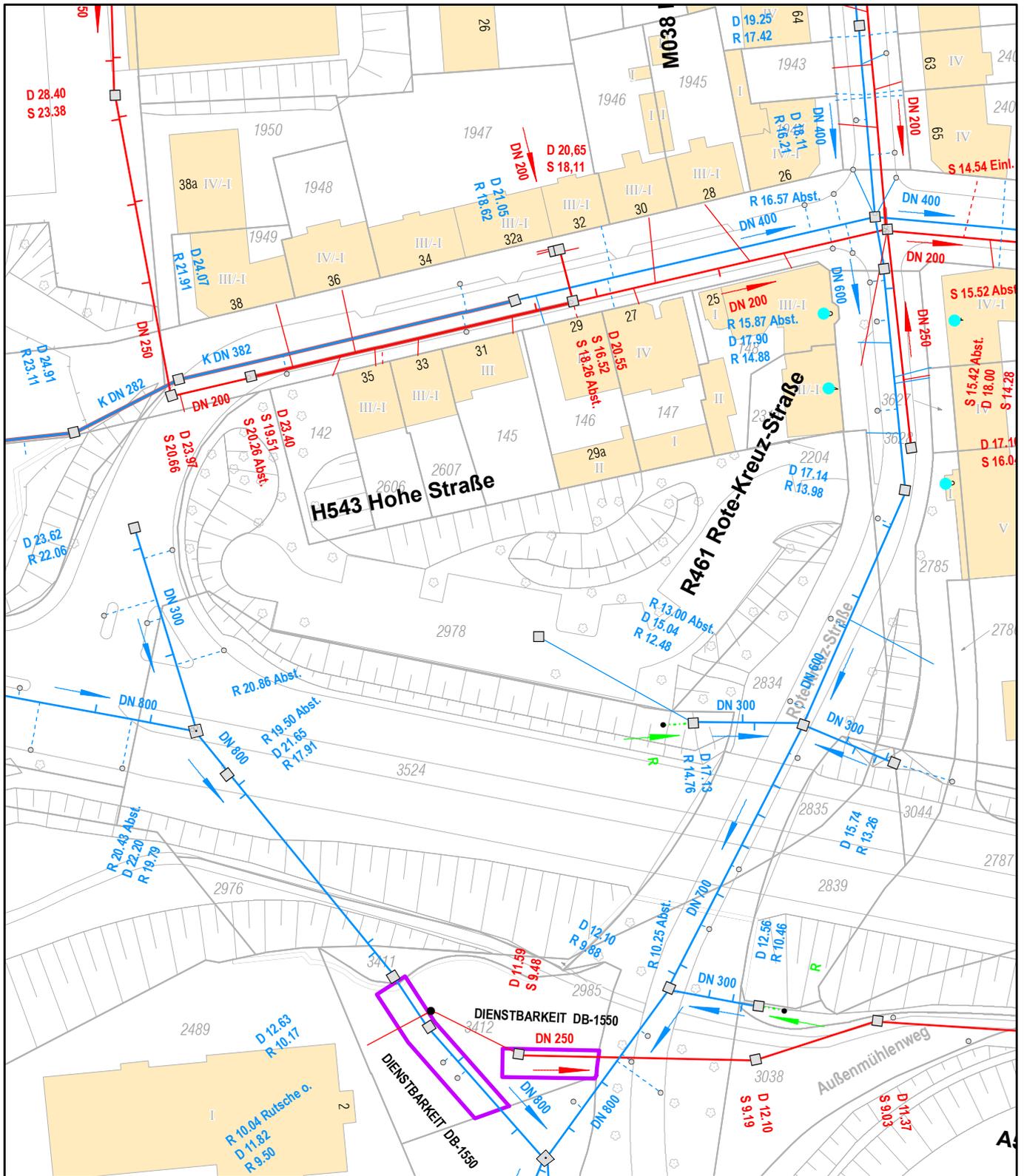
Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen:

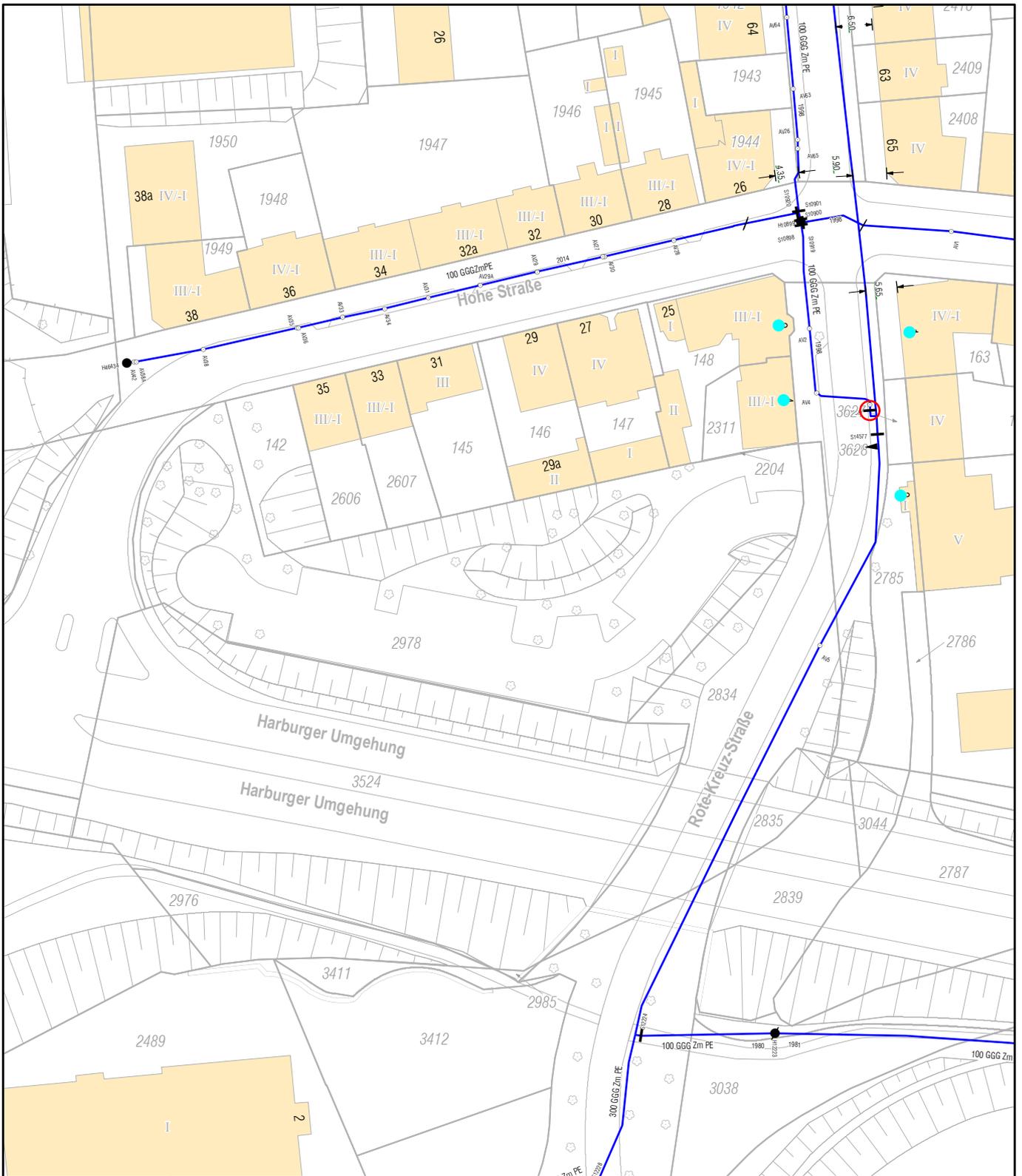
- Planauszug HSE
- Planauszug HWW



- Schmutzwasser
- Regenwasser
- Mischwasser
- Fremdleitung
- Dienstbarkeit
- gepl. Hausanschl.
- Bauprojekte

 HAMBURG WASSER	Leitungsbestandsplan Hamburger Stadtentwässerung AöR Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg 040-7888-82129, -15, -13, -12 anlageninfo@hamburgwasser.de	E 21 Infrastrukturkoordination und Erschließungen
---	--	--

B-Plan Wilstorf44	Maßstab 1:1 000	Datum 24.08.2022
Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetrieb durch Aufgrabungen zu überprüfen.		
		



- Trinkwasserleitung
- Rohwasserleitung
- Kabeltrasse WW
- X Bauprojekte
- Dienstbarkeit
- Kabeltrasse D32

 HAMBURG WASSER	Leitungsbestandsplan Hamburger Wasserwerke GmbH Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg 040-7888-82129, -15, -13, -12 anlageninfo@hamburgwasser.de	E 21 Infrastrukturkoordination und Erschließungen
B-Plan Wilstorf44		Maßstab 1:1 000
		Datum 24.08.2022
Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetrieb durch Aufgrabungen zu überprüfen.		

Originalstellungennahmen | Wilstorf44 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1003	Details
eingereicht am: 01.09.2022	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Einleitungsgespräch Institution: BUKEA-Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie Abteilung: Landschaftsplanung und Stadtgrün Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Arbeitskreispapier / WT44_Grobabstimmungspapier

Stellungnahme

Von Seiten der BUKEA, Abteilung N1 „Landschaftsplanung und Stadtgrün“, wird kein Vertreter an dem Grobabstimmungstermin zu dem B-Planverfahren Wilstorf 44 teilnehmen.

BUKEA/N1 hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen den geplanten Bebauungsplan Wilstorf 44.

Im Grobabstimmungspapier sind jedoch unter Punkt 7: Darstellungen im Flächennutzungsplan und im Landschaftsprogramm die Darstellungen des Landschaftsprogramms wie folgt zu ergänzen:

7.2 Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HambGVBl.S. 363) stellt für das Plangebiet als das Milieu „verdichteter Stadtraum“ sowie die milieuübergreifende Funktion „Landschaftsachse“ und als „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ dar. Die B 75 wird als „Autobahn oder autobahnähnliche Straße“ dargestellt. In südöstlicher Richtung führt eine Landschaftsachse der 2. Grüne Ring am Plangebiet vorbei.

Außerdem sind folgende fachliche Aspekte im Grobabstimmungspapier bzw. für die Planaufstellung zu beachten:

In der **Fachkarte Grün Vernetzen** ist der Raum gekennzeichnet mit:

„Prioritäre Flächen mit hohem Versickerungspotenzial“

Insofern sind die Zielsetzungen des Bebauungsplans mit geeigneten Maßnahmen aus dem folgenden Maßnahmenkatalog **für das Versickerungspotenzial** zu ergänzen:

- Schutz der Böden und ihres Wasserhaushalts sowie Erhalt und Förderung der Bodenfunktionen und ihrer Bedeutung für Mensch, Klima/Luft, Gewässer und Grundwasser und als Standort für Pflanzen und Tiere
- Förderung von Versickerung, Verdunstung und Rückhalt des Regenwassers

im besiedelten und nicht besiedelten
Bereich

Mit der **Drs. 20/11432 (Gründachstrategie für Hamburg – Zielsetzung, Inhalt und Umsetzung)** hat sich Hamburg seit 2014 verpflichtet, im Rahmen der klimagerechten Stadtentwicklung, die die Zielsetzungen der Klimafolgenanpassung und des Klimaschutzes verfolgt, die Gründachfläche in Hamburg erheblich zu erhöhen. Bei jedem Verfahren (B-Plan, Bau- und Plangenehmigung) soll geprüft werden, ob eine intensive oder extensive Dachbegrünung bei den jeweiligen Bauvorhaben umsetzbar ist. Besonderer Wert liegt dabei auf der Erhöhung der Lebensqualität, durch die Erschließung von Dachflächen als nutzbare Freiräume (Freizeit-, Sport- und Spielflächen, Naturerlebnis, Ruhezonen, soziales Miteinander). Bis Ende 2024 unterstützt der Senat den freiwilligen Bau von Gründächern mittels der Hamburger Gründachförderung. Die Etablierung von Gründächern bleibt darüber hinaus wichtiges Ziel.

Entsprechend den Zielsetzungen des **Hamburger Klimaplanes und der Koalitionsvereinbarung** sollen Gebäude in der Stadt auch mit Fassadenbegrünung versehen werden, um die positiven Auswirkungen auf das Lokalklima und den Stadtraum umfänglich auszuschöpfen. Seit dem 01. Juni 2020 sind Fassadenbegrünungen daher förderfähig. Der Zeitraum des Förderprogramms ist ebenfalls bis Ende 2024 angesetzt. Informationen sind im Hamburger Handbuch Grüne Wände zu finden.

Die westliche Spitze des Bebauungsplangebietes Wilstorf 44 liegt teilweise in der **Flächenkulisse der Schutz- und Kompensationsregelung gem. Bürgerschaftsdrucksache 21/16980 v. 24.04.2019 (Flächenkulisse Grünes Netz)**, hier im 2. Grünen Ring. In dieser Drucksache haben sich die Regierungsfractionen SPD und Grüne mit der Volksinitiative „Hamburgs Grün erhalten“ auf den Erhalt und die Sicherung des Stadtgrüns geeinigt, um einerseits die naturschutzfachlichen Werte und andererseits die Lebensqualität der Hamburgerinnen und Hamburger zu fördern. Darüber hinaus wurde der Abschluss eines Vertrags für Hamburgs Stadtgrün zwischen den Senatsbehörden und den Bezirksamtern (Drucksache 21/01547 vom 17. Juni 2021, beschlossen am 22. Juni 2021) vereinbart. Mit dem Vertrag verpflichten sich die Vertragspartner die Flächenkulisse des Grünen Netzes Hamburg in der inneren Stadt bis einschließlich des 2. Grünen Ringes u.a. künftig von Bebauung freizuhalten.

Durch den fast vollständigen Verlust aller Bestandsbäume werden Ersatzpflanzungen erforderlich, die im Plangebiet sowie in räumlicher Nähe zu kompensieren wären. Aufgrund der bereits vorherrschenden Grünraum-Defizite (Verdichteter Stadtraum gemäß Lapro) sieht die FHH entsprechend einen Entwicklungsbereich des Naturhaushalts für das Plangebiet vor. Dach- und Fassadenbegrünung, Baum- und Heckenpflanzungen können zu einer gestalteten Aufwertung und Minderung beitragen und sollen im Bebauungsplanverfahren abgebildet werden (siehe Gründachstrategie/Fassadenbegrünung der FHH). Um die Minderungswirkung durch Begrünungsmaßnahmen im Plangebiet nachweisen zu können wird die Erstellung eines Freiflächengestaltungsplans erforderlich. Die südliche Spitze des Bebauungsplangebietes, die innerhalb der Flächenkulisse Grünes Netz liegt, ist weiterhin von Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus ist im weiteren Verfahren zu prüfen, ob zusätzlich Wandflächen begrünt werden können.

Originalstellungnahmen | Wilstorf44 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1005	Details
eingereicht am: 02.09.2022	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Einleitungsgespräch Institution: Bezirksamt Harburg - VS 31 Abteilung: Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt Eingereicht von (Vor- u. Zuname): XXXXXXXXXX Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die Erstellung einer Schalltechnischen Untersuchung (STU) wird aus Sicht des Immissionsschutzes als zwingend erforderlich angesehen. Es ist zu erwarten, dass insbesondere der Verkehrslärm Maßnahmen zur Konfliktbewältigung notwendig machen wird. In den Angaben zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf wurde bereits auf diese Problemlage eingegangen. Darüber hinaus können Konflikte durch die geplante Tiefgarage entstehen. Auch die vorhandenen Gewerbebetriebe im Umfeld des Bebauungsplangebiets sind zu untersuchen.

Aufgrund der relativ großen Entfernung zur Sportanlage Außenmühle kann davon ausgegangen werden, dass diese keine Konflikte verursacht. In diesem Zusammenhang wird auf das Ergebnis der STU zum B-Plan Wilstorf 43 hingewiesen in der der Gutachter auf die Situation bereits eingegangen ist.

Die Erstellung eines Luftschadstoffgutachtens ist aus sich von H/VS31 nicht zwingend erforderlich. Dies ist mit der zuständigen Fachbehörde (BUKEA-I2) abzustimmen.

Originalstellungnahmen | Wilstorf44 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1006	Details
eingereicht am: 02.09.2022	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Einleitungsgespräch Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie Abteilung: W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Am 05.09.2022 ist es BUKEA / W 2 nicht möglich, an der Grobabstimmung zu dem Bebauungsplan Wilstorf44 teilzunehmen. Deshalb erhalten Sie die aus Sicht der Abwasserwirtschaft zu berücksichtigenden Belange schriftlich.

Die BUKEA/W 2 nimmt wie folgt Stellung:

Eine abschließende Stellungnahme kann von der BUKEA / W2 erst nach Vorlage eines Entwässerungskonzeptes erfolgen.

Durch den Klimawandel und die fortschreitende Nachverdichtung nähern sich die Infrastruktureinrichtungen der Stadtentwässerung der Belastungsgrenze, sodass ein Umdenken im Umgang mit der Abwasserableitung und eine daran angepasste Planung notwendig sind. Die Schmutz- und Regenentwässerung der Plangebiete muss entsprechend den Anforderungen und Zielsetzungen der HBauO, des HmbAbwG, des WHG, HWaG und des BauGB dauerhaft sichergestellt werden. Aus diesem Grund ist frühzeitig die notwendige Planung der Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung einzubeziehen. Insbesondere ist ein ausgewogenes Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung der privaten und ggfs. auch der öffentlichen Flächen im Rahmen des Bauleitverfahrens zu erstellen.

Regelungen müssen quartiersbezogen im Vorwege des Planverfahrens entwickelt werden; Flächenkapazitäten (für Versickerung, Verdunstung, Rückhaltung, Speicherung und für Regenwassernutzung) müssen geplant und vorgehalten werden.

Sollte die Einleitungsmenge für Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen durch Hamburg Wasser oder in ein oberirdisches Gewässer durch die zuständige Wasserbehörde begrenzt werden, sind ausreichende Rückhalteeinrichtungen von vornherein vorzusehen.

Das Entwässerungskonzept muss u.a. den Umgang mit den zu erwartenden Niederschlagswassern darstellen. Dabei sind insbesondere auch die Aspekte der Regeninfrastrukturanpassung (RISA), die im Hamburgischen Klimaschutzgesetz verankert sind, zu berücksichtigen und einzuplanen. Diese beinhalten sowohl einen möglichst oberflächennahen aber auch dezentralen Umgang mit Niederschlagswasser, z.B. offene Rückhalteräume, oberirdische Ableitung des Niederschlagswasser, etc.

Das Entwässerungskonzept muss darüber hinaus eine Betrachtung der Starkregengefährdung des Plangebietes beinhalten und Notwasserwege aufzeigen. Es muss über eine geeignete Methoden nach gewiesen werden, dass bei Starkregenereignissen der Jährlichkeit 30 keine Schäden innerhalb des Plangebietes entstehen können. Für Niederschlagswasser, das nicht sofort abgeführt werden kann, sind oberirdische Rückhaltungsmöglichkeiten vorzusehen. Gegebenenfalls sind hier verschiedene Einzugsgebiete zu betrachten. Eventuelle Zuflüsse aus Außengebieten sind einzubeziehen.

Obligatorisch ist für die Grundstücke ein Überflutungsnachweis entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu führen (unabhängig von der Art und Weise der Regenentwässerung z.B. Sieleinleitung, Gewässereinleitung, Versickerung). Dabei sind auch die Zuflüsse aus Oberliegerbereichen und Veränderungen der Unterliegersituation durch einen erhöhten Abfluss zu berücksichtigen.

Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass bei Starkregenereignissen keine schadhaften Zuflüsse in ein umliegendes Gebiet generiert werden.

Im Entwässerungskonzept sind für die Grundstücke konkrete Vorschläge für die Festsetzungen im Bebauungsplan zu erarbeiten, wie z.B. das Volumen für Retentionsgründächer, Flächen für die oberflächennahe Ableitung von Niederschlagswasser usw. um die Zielsetzungen der RISA zu konkretisieren.

Neben der Betrachtung des Niederschlagswassers ist bei Hamburg Wasser anzufragen, ob eine Erhöhung der Schmutzwassermenge in das vorhandene Schmutzwassersiel aufgenommen werden kann.

Aus dem Entwässerungskonzept können sich im weiteren Planverfahren Festsetzungsbedarfe ergeben.

Das mit der BUKEA abzustimmende Entwässerungskonzept ist verbindlich als Anlage in den städtebaulichen Vertrag mit aufzunehmen. Wir bitten um Zusendung dieses städtebaulichen Vertrages.

Originalstellungnahmen | Wilstorf44 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1007	Details
eingereicht am: 02.09.2022	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Einleitungsgespräch Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie Abteilung: W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme Datei: 200228_Engelbek_Pilotkonzept.pdf

Stellungnahme

BUKEA/W1 nimmt wie folgt Stellung:

Hamburg verfolgt den Weg einer innovativen RegenInfraStrukturAnpassung (RISA) und wassersensiblen Stadtentwicklung. Hierdurch wird auch das übergeordnete Ziel der Klimafolgenanpassung adressiert. Anfallendes Regenwasser soll zukünftig nur noch im Ausnahmefall in die öffentlichen Siele und Gewässer abgeleitet werden. Stattdessen soll im Sinne eines naturnahen Wasserhaushalts eine ortsnahe und dezentrale Bewirtschaftung des Niederschlagswassers realisiert werden.

Für die gesicherte Erschließung der Bauleitplanung ist es daher unabdingbar, ein Entwässerungs- und Regenwasserbewirtschaftungskonzept zu erstellen, welches Aussagen zum vorgesehenen Umgang mit dem anfallenden Regenwasser trifft.

Anfallendes Niederschlagswasser ist demnach im Plangebiet vorrangig zu versickern und zu verdunsten (bspw. durch Dachbegrünungen und Mulden), zu speichern und zu nutzen (bspw. zur Bewässerung von Grünbereichen in Trockenphasen).

Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, inwiefern im Plangebiet eine Versickerung möglich bzw. genehmigungsfähig ist. Hierfür sind entsprechende Baugrunduntersuchungen durchzuführen. Falls sich herausstellt, dass der Untergrund für eine Versickerung ungeeignet ist, ist das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zurückzuhalten, wenn möglich zu nutzen und zwingend gedrosselt in das öffentliche Siel oder Oberflächengewässer abzuleiten. Die zuständige Wasserbehörde (bzw. Hamburg Wasser) legt hierfür die zulässige Einleitmenge fest.

Anlagen zur Oberflächenentwässerung sind offen und naturnah zu gestalten. Es ist auch zu prüfen, ob das Niederschlagswasser vor der Einleitung in ein Gewässer (hierzu zählt auch das Grundwasser) gemäß § 57 Abs. 1 WHG nach dem Stand der Technik zu reinigen ist. Die Reinigung hat z.B. über die belebte Bodenzone über Mulden zu erfolgen. Hierfür sind entsprechende Flächen auf den jeweiligen Grundstücken vorzusehen.

Stellungnahme BUKEA/W1 [REDACTED] (Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers, Ansprechpartner:

[REDACTED]

Im und das Plangebiet umgebend liegen Bohrdatenpunkte vor, die im FHH-Portal öffentlich einsehbar sind. Die Untergrundverhältnisse kennzeichnen Fein- und Mittelsande (> 5 m) und damit sehr gute Versickerungseigenschaften (s. Versickerungspotentialkarte). Teilweise können diese durch geringmächtige künstliche Auffüllungen überlagert sein. Die Grundwasserflurabstände stehen zwischen 15,0 - 20,0 m unter Gelände an. Eine Entwässerung des Plangebiets ist daher über eine gerichtete Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers zu realisieren und im Rahmen des nach dem 13-Punkte-Papier vorgesehenen Entwässerungskonzepts zu integrieren. Es wird im Zuge der Erstellung um Beachtung von RISA und Beteiligung der BUKEA/W1 gebeten. Die Ergebnisse, die neben Festsetzungs- z.B. auch konkrete Flächenbedarfe beinhalten sollten, sind in der weiteren Planung zu beachten und vorzusehen (z.B. Versickerungsflächen).

Hierbei ist u.a. auch zu prüfen, wie eine Regenwassernutzung etwa für die Bewässerung von Grünbereichen sich in die weitere Planung integrieren lässt (z.B. Installation von Regenwasserzisternen). Auch eine Nutzung von Grauwasser für Toilettenspülung oder andere sanitäre Nutzungen sollte ebenfalls Berücksichtigung finden. Im Fokus der Regen- und Grauwassernutzung steht dabei der nachhaltige Umgang mit der Ressource Wasser und damit eine Schonung der Trinkwasser-/ Grundwasserressourcen.

In diesem Sinne ist für die Bewässerung von z.B. Fassadenbegrünungen in jedem Fall eine Verwendung von Trinkwasser auszuschließen.

Darüber hinaus sind möglichst Maßnahmen in die weiteren Planungen zu integrieren, die eine Minderung des Regenwetterabflusses bewirken (bspw. die Nutzung von verdunstungsfördernden Materialien auf Gehwegen, Terrassen und anderen befestigten Flächen, von denen sauberes Niederschlagswasser abfließt). Beispielhaft ist hier die nachstehende Festsetzung zu nennen:

„Im Plangebiet sind Geh- und Fahrwege, Terrassen sowie Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.“

Stellungnahme BUKEA/W1 (Schutz und Bewirtschaftung der Oberflächengewässer, Ansprechpartner:

Ein Entwässerungskonzept liegt noch nicht vor. Bei angedachten Einleitungen von Niederschlagswasser in die Engelbek ist das Konzept Regenwassereinleitung Engelbek zu beachten. Das Konzept ist der Anlage beigelegt.

Entsprechend der Aussagen des Konzeptes sollte eine Einleitmengenbegrenzung von 10 l/s*ha zugrunde gelegt werden.

Originalstellungnahmen | Wilstorf44 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: M1012	Details
eingereicht am: 02.09.2022	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Einleitungsgespräch / Frühzeitige Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz Abteilung: N 3- Naturschutz Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Vielen Dank für die Einladung zur Grobabstimmung, an der wir aus Kapazitätsgründen nicht teilnehmen können.

Aus Sicht von BUKEA/N3 [REDACTED] sollten die Baumfällungen auf das absolut notwendige Maß reduziert werden.

Wir werden uns nach Vorlage des zu erstellenden Artenschutzfachbeitrags zurückmelden und stehen für eventuelle Rückfragen gerne zur Verfügung.

Originalstellungnahmen | Wilstorf44 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1017	Details
eingereicht am: 05.05.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Einleitungsgespräch / Frühzeitige Beteiligung TöB Institution: Bezirksamt Harburg - MR 3 Abteilung: Fachamt Management des öffentlichen Raums - Stadtgrün Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die Inanspruchnahme der Bäume sollte sich auf das Nötigste beschränken. Der Erhalt der vitalen Bäume, welche die Rot-Kreuzstraße säumen, ist anzustreben. Da sie sehr prägend für den Raum sind und den in den Harburger Stadtpark führen.

Originalstellungnahmen | Wilstorf44 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1028	Details
eingereicht am: 31.05.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie Abteilung: W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

BUKEA/W1 nimmt, wie folgt, zu der Scoping-Unterlage Stellung:

Die Inhalte der W1-Stellungnahme, die bereits zur Grobabstimmung am 05.09.2022 auch schriftlich vorgebracht worden sind, bleiben bestehen. Wir bitten um Aufnahme der Stellungnahme in die Niederschrift der Grobabstimmung als auch zur Niederschrift des Scopings.

BUKEA/W1 (Schutz und Bewirtschaftung der Oberflächengewässer, Ansprechpartnerin: [REDACTED])

Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet des gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtigen Gewässers Engelbek. Sollte bei der Erstellung des Entwässerungskonzeptes ein Einleiten von Niederschlagswassers in die Engelbek angedacht werden, so wird vorsorglich wie bereits in der Stellungnahme der BUKEA vom 02.09.2022 darauf hingewiesen, dass zum einen nur schadstoffreies Wasser eingeleitet werden darf und zum anderen von einer Einleitmengenbegrenzung von 10 l/s*ha auszugehen ist. Das bereits zur Grobabstimmung vorgelegt Konzept „Regenwassereinleitung Engelbek“ ist zu beachten.

Originalstellungnahmen | Wilstorf44 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1029	Details
eingereicht am: 01.06.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie Abteilung: W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

BUKEA/W2 [REDACTED] nimmt wie folgt Stellung:

Die von W2 [REDACTED] zur Grobabstimmung schriftlich eingereichte Stellungnahme bleibt inhaltlich unangetastet bestehen. Grundlegend ist im Rahmen der Umweltprüfung anhand des Entwässerungskonzeptes zu prüfen ob keine negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter eintreten. Für W2 [REDACTED] ist dies konkret mit den Schutzgütern Klima (Verdunstung, Förderung Kleinklima, etc.) sowie Wasser (Wasserhaushalt, RISA, etc.) verbunden.

Zur Abstimmung des Entwässerungskonzeptes stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Originalstellungnahmen | Wilstorf44 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1037	Details
eingereicht am: 05.02.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Hamburg Wasser Abteilung: Erschließungen und Baurechtsverfahren Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Guten Tag Herr [REDACTED],

unsere Stellungnahme bleibt bestehen. Grundsätzlich soll laut dem vorliegenden Entwässerungskonzept kein Regenwasser in die örtlichen Siele eingeleitet werden, es soll vollständig versickert werden. Sollte davon im Einzelfall abgewichen werden, sind unsere Auflagen bezüglich der Drosselung gemäß unserer Stellungnahme vom 29.8.2022 einzuhalten.

Freundliche Grüße

[REDACTED]

[REDACTED]

Infrastrukturkoordination und Erschließungen - E2

Infrastrukturentwicklung

HAMBURG WASSER

Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg

Telefon: 040-[REDACTED]

Mail: [REDACTED]

Internet: www.hamburgwasser.de

Facebook: www.facebook.com/hamburgwasser

Twitter: www.twitter.com/hamburgwasser | www.instagram.com/hamburgwasser

Originalstellungnahmen | Wilstorf44 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1049	Details
eingereicht am: 14.02.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Energie und Klima Abteilung: E 1 Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden finden Sie die Stellungnahme des Referates Kommunale Wärmeplanung der BUKEA zur TöB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bzgl. des vorhabenbezogenen B-Plans Wilstorf 44:

Wie bereits im Rahmen der Grobabstimmung mitgeteilt, soll - im Falle einer Realisierung eines Wärmenetzes im benachbarten Bebauungsplangebiet Wilstorf 43 - aus energiefachlicher Sicht ein Anschluss des Vorhabens an dieses geprüft werden. Für diesen Fall erscheint eine Regelung der Wärmeversorgung über den abzuschließenden Durchführungsvertrag sinnvoll. Möglicherweise können hier ggf. weitere Bestandsgebäude entlang der Hohen Straße mit in ein entsprechendes Versorgungskonzept einbezogen werden.

Durch das zum 01.01.2024 in Kraft getretene Wärmeplanungsgesetz (WPG) sind neue Wärmenetze ab dem 01.03.2025 zu einem Anteil von mindestens 65 Prozent der jährlichen Nettowärmeerzeugung mit klimaneutraler Wärme („... Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination...“) zu speisen (§ 30 WPG). Gem. § 31 WPG muss jedes Wärmenetz spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2044 vollständig mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden.

Des Weiteren wird in Hinblick auf § 2 Nr. 10 des VO-Entwurfs darauf hingewiesen, dass bei neu zu errichtenden Gebäuden gem. § 16 HmbKliSchG mindestens 30 % der Bruttodachfläche für Photovoltaikanlagen genutzt werden müssen. Es wird davon ausgegangen, dass die Regelungen im B-Plan diesem gesetzlichen Ziel nicht entgegenstehen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Originalstellungnahmen | Wilstorf44 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1053	Details
eingereicht am: 15.02.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie Abteilung: W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

BUKEA/W2 [REDACTED] nimmt wie folgt Stellung: (Ansprechpartner: [REDACTED])

Am 22.12.2023 hat die BUKEA/W2 [REDACTED] zu dem Entwässerungsgutachten (Stand 29.11.23) Stellung bezogen. Der aktuellen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange liegt kein aktualisiertes Entwässerungsgutachten bei. Ich bitte deshalb die nachfolgend aufgeführten Punkte im Entwässerungsgutachten zu berücksichtigen und mind. 4 Wochen vor dem Arbeitskreis I mit der BUKEA abzustimmen.

Zur Berechnung der Überflutungsvolumina ist bei der Berücksichtigung der Regendaten KOSTRA-DWD 2020 ein Klimaänderungsfaktor von 1,2 (Zuschlag von 20%) auf die zur Bemessung zu verwendenden Starkniederschlagshöhen/-spenden ab einer Jährlichkeit von 30 anzusetzen. Ich bitte dies in den Unterlagen anzupassen. Nähere Informationen finden Sie unter Bemessung der Regentwässerung in Hamburg - KOSTRA Regenspende - hamburg.de

Die Berücksichtigung eines arithmetischen Mittels zur Bestimmung des Drosselabflusses ist bei der Nachweisführung des Überflutungsnachweises (Gl. 21 der DIN 1986-100) nicht erforderlich. Hier ist der komplette und nicht abgeminderte Drosselabfluss zu berücksichtigen. Nur bei der Berechnung des erforderlichen Regenrückhaltevolumens nach Gleichung 22 der DIN 1986-100 (hier für die Dimensionierung der Rückhalteräume auf den Dachflächen) ist das arithmetische Mittel des Drosselabflusses bei statischen/ungeregelten Drosselorganen heranzuziehen. Ich bitte dies in den Unterlagen zu berücksichtigen.

Entsprechend der vorliegenden Planung ist ein kaskadierendes Entwässerungssystem vorgesehen. Demnach soll anfallendes Regenwasser auf den Dachflächen zurückgehalten und gedrosselt an nachgeschaltete Versickerungsanlagen abgegeben werden. Die Versickerungsanlagen werden zum Teil von den gedrosselten Dachflächen und von ungedrosselt angeschlossenen Außenanlagen gespeist. Dadurch ergibt sich ein aufeinander folgendes Nachweisschema. Zuerst müssen für die Dachflächen die Rückhaltevolumina nach Gleichung 21 (Überflutungsnachweis) und nach Gleichung 22 (erforderlicher Rückhalteraum beim Bemessungsregen -> Dachflächen T=5a) der DIN 1986-100 berechnet werden. Anschließend ist die Nachweisführung der nachgeschalteten Versickerungsanlagen zu erbringen. Hierbei ist zu beachten das die von den Dachflächen zugeführten Drosselabflüsse

bei den Berechnungen berücksichtigt werden. Andernfalls würden die Ergebnisse verfälscht. Ich bitte Sie die Berechnungen entsprechend anzupassen.

Zur Überprüfung der gesicherten Erschließung des Plangebietes ist beim örtlichen Kanalnetzbetreiber (Hamburg Wasser) anzufragen, ob die anfallenden Schmutzwasservolumenströme vom öffentlichen Kanalnetz aufgenommen werden können.

Das noch abzustimmende Entwässerungsgutachten ist final in den städtebaulichen Vertrag verbindlich mit aufzunehmen. Der städtebauliche Vertrag ist mit der BUKEA abzustimmen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Originalstellungennahmen | Wilstorf44 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1063	Details
eingereicht am: 28.02.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz Abteilung: N 3- Naturschutz Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Eingriffsregelung (Ansprechpartner [REDACTED])

Im Gutachten „Eingriffsbilanzierung zum Bebauungsplan Wilstorf 44“ wird das geltende Planrecht mit den neuen durch Wi44 geplanten Nutzungen bewertet, verglichen und bilanziert. Derzeit gilt für das Plangebiet der Teilbepauungsplan 1135, festgestellt am 20. Juni 1961, in dem das Plangebiet überwiegend als „Neue Öffentliche Park- und Grünanlage“ festgesetzt ist. Eine öffentliche Park- und Grünanlage ist im Plangebiet nie umgesetzt worden. Der aktuelle Baumbestand, der sich auf dieser Fläche entwickelt hat, entspricht aber durchaus der Wertigkeit einer Parkanlage und kann daher für die Bilanzierung herangezogen werden.

Der flächige Ansatz des Staatsrätemodells (Punkte x m²) wird baumbestanden Flächen mit großem Grünvolumen häufig nicht gerecht. Die nach SRM mögliche Berücksichtigung von Grünvolumen als zusätzliche SRM-Punkte ist auch nicht immer hilfreich. Für den konkreten Fall im Bebauungsplanverfahren Wilstorf 44 wird empfohlen, bei dem flächigen Ansatz des Staatsrätemodells nur die unversiegelten Flächen unterhalb der Bäume mit 3 Punkten für Tiere+Pfl. zu bewerten und für die Wertermittlung und Bilanzierung der Bäume die Anlage der BaumschutzVO zu nutzen. Dadurch wird zusätzlich erreicht, dass unabhängig von der angewandten Rechtsnorm, Eingriffsregelung oder BaumschutzVO, sich der identische Ausgleich ergibt.

Der gutachterlichen Baumersatzermittlung vom 20.01.2024 mit einem berechneten Baumersatzbedarf von 92 Bäumen für 34 überplante Bäume wird im Grundsatz und vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung durch H/WBZ 4 zugestimmt.

Die geplante Dachbegrünung ergibt sich nicht zuletzt bereits durch die vom Senat beschlossene Gründachstrategie. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei Inanspruchnahme von Fördermitteln eine gleichzeitige Anrechnung als naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht zulässig ist.

Der in der Anlage der BaumschutzVO formulierte Ersatz durch 15m² Dachbegrünung mit einer lediglich 8cm starken Substratauflage für einen Baum ist nach den „Arbeitsinweisen zum Vollzug der Baumschutzverordnung und der dabei zu beachtenden artenschutzrechtlichen Vorschriften“ (Stand 2017, Überarbeitung noch nicht abgeschlossen) nur in besonders begründeten Einzelfällen anzuwenden. Vorrangig sind die zerstörten Werte und Funktionen des Naturhaushaltes und des

Landschaftsbildes durch Ersatzpflanzungen wiederherzustellen. Grundlagen für einen besonders begründeten Einzelfall bei Wi44 lassen sich nicht erkennen. Daher sind die Ersatzpflanzungen, die nicht innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden können, außerhalb des Plangebietes umzusetzen. Die Begründung ist entsprechend anzupassen.

Durch Anpassung der Bilanzierung, wie oben ausgeführt, ergibt sich für Tiere+Pfl. ein ausgeglichenes Ergebnis bzw. ein kleiner Überschuss von 69 Punkten. Bei Inanspruchnahme von Fördermitteln aus der Gründachstrategie (s.o.) entfällt dieser Überschuss. Das Defizit beim Boden von 2.308 Punkten kann durch die 92 Baumersatzpflanzungen als ausgeglichen angesehen werden.

Beim Bebauungsplan Wilstorf 44 handelt es sich um einen Angebotsplan, d.h. die tatsächlich in Anspruch zu nehmende Fläche und der damit verbundene Verlust von Bäumen kann geringer ausfallen als aktuell ermittelt. Es empfiehlt sich daher, die Baumfällungen und die dadurch notwendigen Ersatzpflanzungen erst auf der Ebene der Baugenehmigung vorzunehmen. So können im Zweifel mehr Bäume erhalten bleiben.

Artenschutz (Ansprechpartnerin [REDACTED])

In der Begründung wird festgestellt, dass das Untersuchungsgebiet aufgrund des Parkverkehrs und angrenzenden Durchgangsverkehrs sowie der Anwesenheit von Menschen und Müll keine besondere Bedeutung für Fledermäuse hat (S. 51). Diese Aussage wird durch den Artenschutzfachbeitrag widerlegt.

Durch die unmittelbare Nähe des Umsetzungsgebiets zum Außenmühlenteich und dem Landschaftsschutzgebiet LSG Marmstorfer Flottsandplatte, ist die Bedeutung des Gebiets als Trittsteinbiotop hervorzuheben.

Im Untersuchungsgebiet wurden 7 Fledermausarten beobachtet. Sechs der Fledermausarten stehen auf der Roten Liste Hamburg (2 Arten gefährdet; 2 Arten Vorwarnliste der Roten Liste; 1 Art mit Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; 1 Art mit unzureichender Datenlage). Das Planungsgebiet ist Jagdgebiet, Flugstraße, Sommer-/Zwischenquartier oder Balz-/Paarungsquartier für die jeweiligen Arten. Es ist davon auszugehen, dass die Fledermäuse die im Gebiet festgestellten Höhlenbäumen nutzen. Im Artenschutzfachbeitrag wird auf die Bedeutung des Gebiets als Trittsteinhabitat hingewiesen.

In der Begründung wurde festgestellt, dass das Untersuchungsgebiet keine besondere Bedeutung als Nahrungs- oder Rastgebiet für Vögel besitzt (S. 52). Im Artenschutzfachbeitrag hingegen wurden im Untersuchungszeitraum 24 Brutvogelarten mit elf Revieren im Untersuchungsgebiet sowie drei Arten in unmittelbarer Umgebung festgestellt. Davon befinden sich zwei Arten auf der Roten Liste Hamburgs und gelten als gefährdet. Mehrere Höhlen- und Nischenbrüter wurden erfasst (Blaumeise, Kohlmeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer). Auf S. 31 des Artenschutzfachbeitrag wird außerdem auf den Verlust des Gebietes als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungsflächen und Fluchtwegen von Vögeln und Fledermäusen durch die großräumigen Rodungsmaßnahmen hingewiesen. Dies widerspricht der Aussage der Begründung, dass der Baumverlust keine erheblichen Auswirkungen auf den Artenschutz hat (S. 23).

Ein Großteil des Baumbestandes wird gerodet, darunter vier der fünf Höhlenbäume sowie mehrere Nischen- und Halbhöhlenbäume.

Die Anzahl der im Artenschutzfachbeitrag genannten Ersatz-Nistkästen muss auf 4 Gruppen à 3 Fledermausspalkästen, darunter ein als Ganzjahresquartier geeigneter Kasten, sowie zusätzlich 4 Gruppen à 3 Höhlenbrüterkästen erhöht werden. Das Anbringen hat im Plangebiet vor Beginn der

nach Fällung folgenden Brutzeit/ Nutzungsperiode zu erfolgen, damit die ökologische Funktionalität für Fledermäuse und Brutvögel erhalten bleibt.

Diesen Passus zum Ausgleichsbedarf bitte in der Begründung und Verordnung anpassen sowie die folgenden, umzusetzenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bitte mit aufnehmen.

Umzusetzende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere des Tötungsverbots, sind Fällungen außerhalb der Brut- und Setzzeit durchzuführen, d.h. angelehnt an die gesetzliche Schonfrist (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) im Winterhalbjahr vom 1. Oktober bis Ende Februar.

Eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist einzusetzen. Diese überwacht die Maßnahmen artenschutz- und biotopschutzfachlich und erstellt nach Abschluss des Vorhabens einen Kurzbericht inkl. Fotos (und mit Geokoordinaten der Kästen), welcher der BUKEA/N3 ■ spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens unaufgefordert zur Kenntnisnahme vorzulegen ist. Die BUKEA/N3 ■ ist bei allen vor Ort auftretenden Abweichungen von den Auflagen oder Nebenbestimmungen unverzüglich direkt durch die ÖBB zu benachrichtigen.

Die zuständigen Personen der ÖBB sind der Genehmigungsbehörde und der BUKEA/N3 ■ vor Baubeginn anzuzeigen.

Bei Fällungen oder Maßnahmen der Baumpflege ist auszuschließen, dass die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Dazu ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch ein unabhängiges ökologisches Gutachterbüro einzusetzen.

Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) kontrolliert die betroffenen Gehölze unmittelbar am Tag der Fällung auf Besatz durch Vögel, Fledermäuse, Eichhörnchen oder andere geschützte Tierarten, ggf. endoskopisch und per Hubsteiger oder auf ähnliche, fachlich geeignete Weise. Auch eine Kontrolle einige Tage vor Fällung mit anschließendem Verschluss der Höhlungen ist zulässig. Sofern ein Besatz festgestellt wird, ist die Maßnahme zunächst auszusetzen. Es ist ein angemessener Pufferraum um die besetzten Gehölze zu legen und zwingend einzuhalten. Das weitere Vorgehen ist von der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) mit der BUKEA/N3 ■ abzustimmen.

Sofern eine nicht besetzte Höhle gefunden wird, ist diese zu verschließen. Pro Höhlung sind drei Fledermausspalkästen und drei Höhlenbrüterkästen als Ausgleich für potenziell verloren gegangene Quartiere und Nisthöhlen an **im Planungsgebiet** stehende Bäume oder Gebäude in Abstimmung mit BUKEA/N3 ■ durch Fachpersonal anzubringen. Die Anbringung hat vor Einsetzen der nächsten Brutperiode zu geschehen. Eine Pflege muss gewährleistet sein. Die Anzahl der im Artenschutzfachbeitrag genannten Ersatz-Nistkästen muss auf 4 Gruppen à 3 Fledermausspalkästen, darunter ein als Ganzjahresquartier geeigneter Kasten, sowie 4 Gruppen à 3 Höhlenbrüterkästen erhöht werden. Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Kurzgutachten mit Darstellung der getroffenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen inkl. Verortung sowie Fotodokumentation zeitnah, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vorhabens, bei der BUKEA/N3 ■ einzureichen.

Für Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen sind ausschließlich Bepflanzungen aus standortgerechten gebietseigenen Gehölzen mit forstlichem oder anderen zugelassenen Herkunftsnachweisen zu verwenden. Durch die anerkannten Herkunftsnachweise ist garantiert, dass gebietsheimische Pflanzen mit dem entsprechenden genetischen Ursprung (Nordwestdeutsches Tiefland) verwendet werden. Damit wird eine mögliche Florenverfälschung durch gebietsfremde Arten (§ 40 BNatSchG) vermieden. Der Herkunftsnachweis ist der BUKEA/N3 ■ vorzulegen.

Verzicht auf Beleuchtung der Baustelle inkl. Baueinrichtungs- und Lagerflächen während der Dämmerungs- und Nachtzeiten. Falls nicht in Gänze möglich, Reduktion auf das absolut notwendige Minimum. Eine Abstrahlung auf Bäume (insbesondere mit Höhlungen und Nistkästen) ist nicht zulässig.

Dunkelkorridore sind weitestgehend zu erhalten. Außenleuchten sind zum Schutz von wildlebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur und maximal 3000 Kelvin zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 °C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig.

Gläserne Balkonbrüstungen sind durch wirksame Maßnahmen für Vögel wahrnehmbar zu machen. Dies gilt auch für übrige Glasflächen und an Gebäuden, wenn der Glasanteil der Fassadenseite größer als 75 von Hundert ist oder zusammenhängende Glasflächen von größer 6 Quadratmeter vorgesehen sind. Satz 2 gilt nicht für Glasflächen bis 10 Meter Geländeoberkante, es sei denn, die Glasflächen befinden sich in unmittelbarer Umgebung zu Gehölzen, Gewässern oder größeren Vegetationsflächen oder ermöglichen eine Durchsicht auf Vegetation, Gewässer oder Himmel.

Hinweise:

Um die Gefahr der Tötungen von Braunbrustigel während des Winterschlafes oder der Jungenaufzucht zu verhindern, sollten potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, z.B. Totholz-, Reisig- und Laubhaufen, vor ihrer Beseitigung durch die ÖBB begutachtet werden. Sollten Igel gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzusprechen.

Folgende Maßnahmen, wie teilw. im Artenschutzfachbeitrag vorgeschlagen, sollten zur Verbesserung der Habitatqualität erfolgen:

- Schutz der verbleibenden Gehölzflächen durch Auszäunung, dichte Bepflanzung mit Dornsträuchern, Hecken o.ä. Ergänzend dazu weisen wir darauf hin, dass die geplanten Hecken aus einer nicht-dornigen Art (Hainbuche) im Pflanzplan dargestellt wird. Die Hecken im Pflanzplan sind mit dornigen Arten wie bspw. Hundsrose oder Schlehe zu ergänzen. Generell könnten mehr sowie breitere Heckenstrukturen angelegt werden z.B. entlang des Spielgartens oder auch zwischen den Bäumen als Abgrenzung zur Straße. Laut Baumgutachterlicher Bestandsaufnahme gibt es im Plangebiet ca. 2.300 m² flächige Strauchbestände, die sich aus mehreren Vogelnähr- und Rückzugsgehölzen zusammensetzen. Diese sind nach Möglichkeit zu erhalten.

- Belassen von stehendem und liegendem starken Totholz
- Erhalt und Entwicklung von extensiv gepflegten Gras- und Staudensäumen heimischer, standorttypischer Arten an den Gehölzrändern.
- naturnahe Anlage und Pflege von Freiflächen (Verwendung heimischer, standorttypischer Arten, Verzicht auf Einsatz von Pestiziden und Kunstdünger).
- Regelmäßige Beseitigung von Müll.

In der vorliegenden Freianlagen-Planung werden lediglich drei Baumarten genannt. Gemäß den Empfehlungen für die Planung von Stadtbäumen für die Förderung von Biodiversität sollten bei der Planung folgende Kriterien berücksichtigt werden (Biodiversitätsindex 2021 für Stadtbäume im Klimawandel, 2021):

„Angesichts der Schlüsselrolle der Bäume für die Biodiversität im Siedlungsraum sollte das Kriterium Biodiversität bei der Baumartenwahl und Baumplanung - wo immer möglich und sinnvoll - einfließen, insbesondere an geeigneten Baumstandorten. Der Biodiversitätsindex kann bei der Baumartenwahl, zusammen mit den fünf weiteren Empfehlungen, als Entscheidungshilfe dienen. Die Empfehlungen umfassen folgende Themen: (1) Die große Bedeutung alter Bäume, (2) das Pflanzen von Wildformen, (3) das Vermeiden von invasiven Neophyten, (4) das Anstreben einer gezielten Baumartenvielfalt auf Arealen und in Alleen und (5) eine vielfältige und naturnahe Bepflanzung der Baumscheiben und der Umgebung der Bäume.“

Der urbane Raum bietet Potenzial sich positiv auf die Entwicklung der Artenvielfalt auszuwirken. Vor allem durch gezielte Anpflanzungen im städtischen Raum, können Nahrungsressourcen für Insekten geschaffen werden. Diese haben neben ihrer Bestäuberfunktion auch eine wichtige Rolle im Nahrungsnetz inne. Durch gezielte Arten- und Sortenauswahl (v.a. mehrjähriger Pflanzen) sowie angepasste Pflege wird die Vielfalt gesteigert.

Durch die Vernetzung von Blühflächen entsteht in der Stadt ein lebendiger Lebensraum für zahlreiche Arten. Die Vernetzung ermöglicht zusätzlich den Austausch aus dem Siedlungsraum in die umgebende Landschaft.

Bei der Anlage von Pflanzungen sollte auf ein vielfältiges und langes Blühangebot geachtet werden. Durch die unmittelbare Nähe zum Landschaftsschutzgebiet sollten generell nur gebietseigene, heimische Arten verwendet werden.

Aus Naturschutzfachlicher Sicht ist es sinnvoll bei der Dachbegrünung auf Saat- und Pflanzgut von Wildpflanzen gebietseigener Herkunft zu achten. Verschiedene Tiere nutzen Gründächer nicht nur als Nahrungsquelle, sondern können sie als Nist- und Überwinterungsorte bewohnen. Hierfür ist es zielführend die Gründächer struktureich zu gestalten. Biodiversitätsfördernd sind beispielsweise offene sandige Bodenstrukturen, Totholz, Steinhaufen oder Nisthilfen.

Originalstellungnahmen | Wilstorf44 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1041	Details
eingereicht am: 29.02.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Begründung Kapitel: 3.1.2 Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutz

Stellungnahme

LP2 [REDACTED] empfiehlt, in Kapitel 3.1.2 im 2. Satz das Wort „Milieu“ einzufügen: „Die B 75 wird als **Milieu** „Autobahn oder autobahnähnliche Straße“ dargestellt.“

LP2 [REDACTED] empfiehlt, die Beschreibung zur Karte Arten- und Biotopschutz wie folgt zu ergänzen: „... stellt das Plangebiet als **Biotopentwicklungsraum 13a** „Geschlossene und sonstige Bebauung mit sehr geringem Grünanteil“ dar. Die B 75 wird als **Biotopentwicklungsraum 14b** „Autobahn o.ä.“ dargestellt.

Originalstellungnahmen | Wilstorf44 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1068	Details
eingereicht am: 29.02.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

In der Begründung des Bebauungsplans beim Schutzgut „Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit“ (S. 26) wird empfohlen, negative Auswirkungen der Planung für die Bestandsbebauung mit Blick auf reflexionsbedingte Lärmemissionen zu ergänzen. Insbesondere beim Gebäude in der Hohen Straße Nr. 38 kommt es im Erdgeschoss zu einer Zunahme des Verkehrslärms um 0,6 dB(A). Auch wenn es damit nicht zu einer Überschreitung der Schwelle der Gesundheitsgefährdung 70/60 dB(A) kommt, handelt es sich dennoch um eine relevante Zunahme der Lärmemissionen, die im Umweltbericht aufgeführt werden sollte. Weiterhin sollte der Vollständigkeit halber im Kapitel 4.2.8.2 eine Darstellung der Lärmemissionen durch die Tiefgarage, bestehende Sportanlagen sowie bei Außenwohnbereichen und in Kapitel 4.2.8.3 die einzelnen Festsetzungen ergänzt werden.

Originalstellungnahmen | Wilstorf44 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1066	Details
eingereicht am: 29.02.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Im Verschattungsgutachten (S. 14) wird den Wohnungen im Hinterhofgebäude „Hohe Straße 25“ auf Basis der Annahme, dass jedes Geschoss lediglich über eine Wohneinheit verfügt, eine DIN-konforme Besonnung attestiert. Um jedoch sicherzugehen, dass eine Besonnung nach den Mindestvorgaben der DIN 17037 tatsächlich gegeben ist, sollte die Richtigkeit dieser Annahme durch eine vertiefte Nachforschung nach Grundrissdarstellungen belegt werden bzw. dargelegt werden, dass eine solche vertiefte Nachforschung erfolglos blieb. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass bei der Beurteilung der Besonnung gemäß DIN 17037 die Fensterinnenseite als Bezugspunkt zu berücksichtigen ist.

Mit Blick auf die Festsetzung in § 2 Nr. 2 wird angemerkt, dass der Einschub bzgl. einer wesentlichen Mehrverschattung nur notwendig ist, sofern das Gutachten eine kritische Verschattungssituation der Umgebung in Folge der Planrealisierung zum Ergebnis hat. Andernfalls kann dieser Passus gestrichen werden.

Originalstellungnahmen | Wilstorf44 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1064	Details
eingereicht am: 29.02.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): XXXXXXXXXX Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

In § 2 Nr. 7 der Verordnung wird geregelt, dass Schlafräume unter Voraussetzung der Vornahme baulicher Schallschutzmaßnahmen ausnahmsweise nicht an der lärmabgewandten Seite angeordnet werden dürfen. Diese Ausnahmeregelung sollte d. E. aus der Festsetzung gestrichen werden, da an den Fassadenbereichen zur B75 hin fast durchgehend Nachtpegel von > 60 dB(A) prognostiziert werden und entsprechend der Formulierung in der Festsetzung theoretisch sehr viele Schlafräume zur lärmzugewandten Seite orientiert werden dürften. Für den Bereich im Nordwesten des Gebäudes mit ähnlich hohen Nachtpegeln, ist die Anwendung der Ausnahmeklausel aufgrund der hier geplanten Clusterwohneinheiten sowie der Gebäudekubatur nachvollziehbar.

Originalstellungnahmen | Wilstorf44 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1065	Details
eingereicht am: 29.02.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme Datei: Kennzeichnung_Lärmfestsetzung.png

Stellungnahme

In der Planzeichnung fehlt derzeit eine Lärmschutzfestsetzung im Bereich des zurückspringenden Gebäudeteils an der nördlichen Ecke der Rote-Kreuz-Straße. Es wird daher darum gebeten, die Planzeichnung in diesem Fassadenbereich mit einer Kennzeichnung gemäß § 2 Nr. 6, also mit dem Buchstaben „(A)“, zu ergänzen (siehe anliegende Markierung).

Originalstellungnahmen | Wilstorf44 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1074	Details
eingereicht am: 01.03.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie Abteilung: W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

BUKEA/W1 nimmt wie folgt Stellung:

BUKEA/W1 (Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers, Ansprechpartner: [REDACTED])

Anmerkungen zur Begründung

Kap. 3.3.1, S. 9 (Gründachstrategie (Senats-Drs. 2020/11432))

Die Folgerung, dass die verzögerte Ableitung durch Gründächer positiv auf den Grundwasserschutz wirkt, ist nicht treffend formuliert. Lediglich die mögliche Rückhaltung von Schadstoffen durch die Substratschicht können hier positiv wirken. Im Zweifel steht der Grundwasserneubildung weniger Wasser aufgrund verstärkter Verdunstungseffekte zur Verfügung.

Daher bitte, wie folgt, anpassen:

„[...] und wirken sich somit positiv auf den lokalen Wasserhaushalt sowie die Auslastung der technischen Infrastruktur aus.

Weitere Hinweise:

Das Boden- und Baugrundgutachten geht aktuell nicht von der Erforderlichkeit von Maßnahmen der Wasserhaltung aus. Vorsorglich wird dennoch darauf hingewiesen, dass bei der Planung von Baugruben, die potentiell auch im Grundwasser- bzw. Stauwasser-Einflussbereich liegen können, entsprechende Wasserhaltungsmaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugruben notwendig werden können. Diese bedürfen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die es bei der BUKEA/W1 [REDACTED]

rechtzeitig vor Baubeginn einzuholen gilt.

Entwässerungskonzept

Die am 18.01.2024 übermittelte Stellungnahme zum Entwässerungskonzept (Stand: 29.11.2023) bleibt bestehen. Eine Anpassung des Konzepts hat zur TöB-Beteiligung noch nicht stattgefunden. Es wird um Beachtung der Stellungnahme gebeten (s. nachstehende Punkte).

- Die vorgesehenen Versickerungsrigolen sind nach DWA-A138 zu bemessen, die angeschlossene befestigte Fläche ist dabei mit Einberechnung der Abflussbeiwerte/ der gedrosselten Ableitung zu ermitteln.

- In die Rigolen wird das von Gründächern abfließende Niederschlagswasser eingeleitet. Hier ist sicherzustellen, dass die für die Gründächer verwendeten Kunststoffbahnen werkstoffbedingt wurzel- und rhizomfest sind und keine Zusätze von wurzelhemmenden Stoffen (Herbiziden) beinhalten.

- Die unterirdische Versickerung ist nur für unbelastetes Niederschlagswasser erlaubt, wie z.B. von unproblematischen Dachflächen in Wohngebieten mit geringer Verschmutzung abfließendes Niederschlagswasser. Von befahrbaren Flächen abfließendes Niederschlagswasser ist aufgrund seiner Verunreinigung generell über die belebte Bodenzone zu versickern. Sollte die oberirdische Versickerung durch die belebte Bodenzone im begründeten Fall nicht möglich sein, muss vor einer unterirdischen Versickerung eine entsprechende Reinigungsanlage eingebaut werden. Diese muss den Anforderungen der Zulassungsgrundsätzen des DIBt als „Anlage zur Behandlung von Niederschlagsabflüssen von Verkehrsflächen“ entsprechen oder vergleichbare Reinigungsleistungen aufweisen. Zwingend erforderlich ist dabei die Rückhaltung absetzbarer und abfiltrierbarer Stoffe sowie gelöster/emulgierbarer Stoffe (Schwermetalle, Mineralöl Kohlenwasserstoffe, organische Stoffe usw.). Die Reinigungsleistung der Anlage muss vergleichbar mit dem Rückhalt in einer oberirdischen Versickerungsanlage mit belebter Bodenzone sein.

Eine rein mechanische Sedimentation von Feststoffen und Abscheidung von Leichtstoffen ist allein nicht ausreichend. Verschiedene Firmen bieten geeignete und DIBt-geprüfte Anlagen wie Schachtsysteme mit Filtersubstraten, Rinnensysteme mit Substraten oder Rohrsedimentationsanlagen mit Strömungstrennung und Adsorption oder ähnliche Anlagen an.

Anlagen mit anderer qualifizierter Zulassung können verwendet werden, wenn eine Reinigungsleistung entsprechend der belebten Bodenzone nachgewiesen wird.

- Belastete Auffüllungen im Bereich der Versickerungsanlagen sind zu entfernen und durch sickerfähigen Boden zu ersetzen (s. Boden- und Baugrundgutachten).

Originalstellungnahmen | Wilstorf44 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1075	Details
eingereicht am: 01.03.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie Abteilung: Landschaftsplanung und Stadtgrün Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

BUKEA/ N [REDACTED] nimmt wie folgt Stellung:

Verordnung

Gemäß der Planungshinweise aus der Landesplanerischen Stellungnahme werden die Festsetzungen zu Dach- und Fassadenbegrünung sehr begrüßt.

Vor dem Hintergrund der geplanten Fällung eines Großteils der Bestandsbäume sowie der Lage im verdichteten Stadtraum mit bereits bestehenden Defiziten im Naturhaushalt ist der Anteil an Dachbegrünung in Anlehnung an die Maßgabe zu Dachbegrünungen im Hamburgischen Klimaschutzgesetz auf mindestens 70 v.H. zu erhöhen. Es ist intensiv zu prüfen, ob weitere Baum- und Heckenneupflanzungen vorgesehen werden können.

Begründung

Ziffer 4.1.4: Es wird darum gebeten, das Hamburger Klimaschutzgesetz (HmbkliSchG) vom 20. Februar 2020 (zuletzt geändert am 13. Dezember 2023) in die Darstellung der fachgesetzlichen Hinweise des Umweltschutzes in der Begründung aufzunehmen.

Originalstellungnahmen | Wilstorf44 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: M1077	Details
eingereicht am: 01.03.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg Abteilung: Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg und der BUND Lv. Hamburg nehmen zu dem o.g. B-Planverfahren wie folgt Stellung:

Baumschutz - Ersatz der Bäume:

Für die Umsetzung des B-Planes, den Neubau von 68 Wohneinheiten, soll ca. zwei Drittel des vorhandenen Baumbestandes gefällt werden (38 Bäume). Diese wurden nach gutachterlicher Einschätzung in ihrem Zustand größtenteils als erhaltenswert bis sehr erhaltenswert eingestuft. Wir beanstanden, dass beabsichtigt ist, von den 92 nachzuweisenden Ersatzbäumen voraussichtlich nur 13 Ersatzbäume im Plangebiet neu zu pflanzen und 51 in Form von Dachbegrünung zu leisten.

Nach der Baumschutzverordnung ist es zulässig, in begründeten Einzelfällen den Ersatz von Bäumen und Hecken durch eine extensive artenreiche Dachbegrünung umzusetzen. Diese Möglichkeit sollte aus naturschutzfachlicher Sicht jedoch generell nicht in Anspruch genommen werden und kommt hier aus unserer Sicht fachlich nicht in Frage. Ökologische Funktionen von Bäumen können durch eine extensive Dachbegrünung nicht adäquat ausgeglichen werden. Erst in einem aktuellen Positionspapier des BfN (2019) heißt es: „Eine Anerkennung von Dachbegrünungen als Ausgleichsmaßnahme ist auch unter vollzugspraktischen Gesichtspunkten problematisch. Die Kontrolle des Gebäudes, die Durchsetzbarkeit von Maßnahmen und die dauerhafte Sicherung – gerade bei privaten Gebäuden – ist mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden.“ Des Weiteren ist die Begründung nicht nachvollziehbar: „Da aufgrund der Grundstückverhältnisse auch die Pflanzung von Hecken in der in der Anlage zur Baumschutzverordnung geforderten Qualität nicht möglich ist, wird eine artenreiche Dachbegrünung mit mindestens 15 cm durchwurzelbarer Substratauflage unter Verwendung von Saatgutmischungen aus Kräutern, Gräsern und Sedumsprossen mit mehr als 20 Arten vorgesehen.“

Weiter ist zu beanstanden, dass „selbst unter Anrechnung des Ersatzes mittels Dachbegrünung eine vollständige Kompensation des Baumverlustes im Plangebiet nicht möglich ist.“ Der B-Plan ist daher im Hinblick auf den Ersatz der Bäume nachzubessern und das B-Plangebiet mit höheren Grünanteilen an Bäumen und Hecken zu versehen. Es ist auch zu prüfen, wie die Anzahl der zu fällenden

Bäume reduziert werden kann.

Ausgleichsdefizit:

Gemäß Eingriffsbilanzierung verbleibt für den Faktor Tiere und Pflanzen ein Verlust von rund 50 % des Ausgangswertes und für den Faktor Boden ein Verlust von rund 24 % des Ausgangswertes. Grundlage für die Bilanzierung ist ein Vergleich der nach geltendem Baurecht festgesetzten Flächennutzungen mit den nach geplantem Baurecht zukünftig möglichen Flächennutzungen.

Der B-Plan beansprucht eine nach geltendem Baurecht (Teilbebauungsplan vom 20. Juni 1961) überwiegend als „Neue Öffentliche Park- und Grünanlage“ festgesetzte Fläche, die von einem umfangreichen Baumbestand eingerahmt ist. Vor diesem planrechtlichen Hintergrund steht das hohe Ausgleichsdefizit in einem nicht tragbaren Missverhältnis und erfordert eine Nachbesserung.

Burgerschaftsdrucksache 21/16980 „Hamburgs Grün erhalten – Vertrag für Hamburgs Stadtgrün“:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans überschneidet sich am äußersten westlichen Rand mit der Harburger Landschaftsachse als Teil des 2. Grünen Rings. Auch wenn in dem betroffenen Bereich keine Bebauung vorgesehen ist, sondern ein Erhalt des Baumbestandes ist jegliche Betroffenheit der Landschaftsachse und des 2. Grünen Ringes vermeidbar, indem der Zuschnitt des Geltungsbereiches des B-Planes dementsprechend geändert wird.

Originalstellungnahmen | Wilstorf44 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: M1084	Details
eingereicht am: 03.05.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Arbeitskreis I Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie Abteilung: W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

BUKEA/W2 [REDACTED] weist erneut daraufhin, dass das vorliegende Entwässerungsgutachten nicht aktualisiert wurde. Analog zur Stellungnahme vom 15.02.2024 ergeben sich grundsätzlich folgende Anmerkungen:

- Der Klimaänderungsfaktor von 1,2 (Zuschlag von 20%) ab einer Jährlichkeit von 30a ist in den Berechnungen nicht berücksichtigt worden.
- Das Entwässerungssystem sieht kaskadierende Rückhalteräume (Retentions Gründächer, Versickerungsanlagen) vor. Das sich daraus ergebende aufeinander folgende und unter Wechselwirkung stehende Nachweisverfahren (Rückhaltegröße) liegt nicht vor.
- Zur Überprüfung der gesicherten Erschließung des Plangebietes ist beim örtlichen Kanalnetzbetreiber (Hamburg Wasser) anzufragen, ob die anfallenden Schmutzwasservolumenströme vom öffentlichen Kanalnetz aufgenommen werden können.

Die Aufnahme der Gründächer als Retentionsgründächer in die Verordnung zum Bebauungsplan begrüßen wir.

Wir bitten um die Anpassung bzw. Ergänzung der Festsetzung § 2 Nr. 9 wie folgt:

*„Das auf den Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist, sofern es nicht gesammelt und genutzt wird, auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Sollte im Einzelfall eine Versickerung nicht möglich sein, kann ausnahmsweise eine Einleitung des nicht abführbaren Niederschlagswasser nach Maßgabe der zuständigen Stelle **über einen Notablauf** in ein Siel zugelassen werden.“*

Hintergrund:

Ein Versickerungsgebot kann festgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Versickerung gegeben sind. Da jedoch ein Regenwassersiel in der Straße vorhanden ist, besteht grundsätzlich ein Anschlussrecht gem. § 8 i. V. m. § 9 HmbAbwG. Sollte daher im Einzelfall eine Versickerung nicht möglich sein, kann ausnahmsweise ein Notablauf aus der Versickerungsanlage, der oberhalb der regelhaften Bemessung liegt, an das öffentliche Siel angeschlossen werden. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 1 Bauleitplanfeststellungsgesetz.

Originalstellungennahmen | Wilstorf44 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1087	Details
eingereicht am: 08.11.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie Abteilung: W1 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

BUKEA/W2 nimmt wie folgt Stellung:

Obwohl die BUKEA/W2 bereits in den schriftlichen Stellungnahmen vom 15.02.24, 03.05.24 und 25.06.24 auf die Überarbeitung des Entwässerungsgutachtens hingewiesen hat, weisen die rechnerischen Nachweise zur den erforderlichen Rückhalteräumen der Versickerungsanlagen und den zu erbringenden Überflutungsnachweisen bis zum heutigen Zeitpunkt eklatante Berechnungsfehler auf. Das Entwässerungssystem sieht kaskadierende Rückhalteräume vor (Retentions Gründächer entwässern gedrosselt in Versickerungsanlagen). Das sich daraus ergebende aufeinander folgende und unter Wechselwirkung stehende Nachweisverfahren zu erforderlichen Rückhaltevolumina nach DWA A-138 und die Überflutungsnachweise nach DIN 1986-100 sind fehlerhaft berechnet worden. Die Nachweisführung nach DWA A-138 sieht keine plausible Berücksichtigung des von den Retentionsgründächern zusätzlich anfallende gedrosselte Niederschlagswasser vor. Bei den Überflutungsprüfungen wurde den Versickerungsraten, die von den Retentionsgründächern anfallenden Drosselmengen hinzuaddiert. Dies führt zu einer fehlerhaften rechnerischen Erhöhung der Versickerungsrate und einer Verringerung der zu berechnenden Volumina. Dieser Fehler ist so ausschlaggebend, dass durch die fehlerhafte Nutzung der Berechnungsformeln keine Überflutungsvolumina ausgewiesen werden und somit die Objektsicherheit und die allgemeine Starkregenvorsorge gefährdet ist.

Wir fordern dringend die Überarbeitung des Entwässerungsgutachtens.

Der Planentwurf soll voraussichtlich ab dem kommenden Dezember öffentlich ausgelegt werden. Das Entwässerungsgutachten ist vor der öffentlichen Auslegung mit der BUKEA abzustimmen.

Für Rückfragen und der Abstimmung des Entwässerungsgutachtens stehe ich Ihnen gerne auch kurzfristig und flexibel zur Verfügung.

Originalstellungnahmen | Wilstorf44 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: M1090	Details
eingereicht am: 13.11.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie Abteilung: W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Begründung

Stellungnahme

Ich bitte um Berücksichtigung der nachstehenden Punkte.

Stellungnahme BUKEA/W1 (Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers)

Begründung

Kap. 5.3.1, S. 42 f.

Bitte um Aufnahme des folgenden Textbausteins:

„Es ist zu beachten, dass zusätzlich zum Sammeln und Nutzen des Niederschlagswassers immer auch eine Versickerung erforderlich ist. Dies betrifft dasjenige Niederschlagswasser, das aufgrund bereits gefüllter Wasserspeicher nicht mehr gesammelt und genutzt werden kann. Die hydraulische Berechnung der Versickerungsanlagen ist mit und ohne Niederschlagswassernutzung im gleichen Maßstab auszulegen.“

Kap. 5.3.1, S. 43 (letzter Absatz)

Hier wird beschrieben, dass die Bodenabläufe der Tiefgarage über ein Rohrsystem der Rigole an der Rote-Kreuz-Straße zugeleitet werden sollen. Die belasteten Wässer der Tiefgarage (auch der Zufahrten) sind zwingend vor der unterirdischen Rigolenversickerung zu reinigen (s. Stellungnahme per Mail zum Entwässerungsgutachten vom 18.01.2024). Sollte die oberirdische Versickerung durch die belebte Bodenzone im begründeten Fall nicht möglich sein, muss eine entsprechende Reinigungsanlage eingebaut werden, die den Anforderungen der Zulassungsgrundsätze des DIBt als „Anlage zur Behandlung von Niederschlagsabflüssen von Verkehrsflächen“ entspricht oder vergleichbare Reinigungsleistungen aufweist. Zwingend erforderlich ist dabei die Rückhaltung absetzbarer und abfiltrierbarer Stoffe sowie gelöster/emulgierbarer Stoffe (Schwermetalle, Mineralöl Kohlenwasserstoffe, organische Stoffe usw.). Die Reinigungsleistung der Anlage muss vergleichbar mit dem Rückhalt in einer oberirdischen Versickerungsanlage mit belebter Bodenzone sein.

Darüber hinaus ist das Folgende zu ergänzen:

In die Versickerungsrigolen wird das von Gründächern abfließende Niederschlagswasser direkt eingeleitet. Hier ist sicherzustellen, dass die für die Gründächer verwendeten Kunststoffbahnen werkstoffbedingt wurzel- und rhizomfest sind und keine Zusätze von wurzelhemmenden Stoffen (Herbiziden) beinhalten.

Kap. 5.5.2, S. 50 f.

Textliche Ergänzung mit der Bitte um Aufnahme:

„Die regelhafte Bewässerung der Begrünungen ist durch die Nutzung von Niederschlagswasser zu gewährleisten.“